

Credit hinderlich seyn kann; so wollen Wir auch die Concurdordnung hierin ändern und hiemit verordnen, daß bey künftigen Concursen in jedem Fall, die Masse mag zur Befriedigung aller Gläubiger zureichen oder nicht, die Concurskosten von der Masse vorabgenommen werden sollen.

Alle Ober- und Untergerichte dieser Grafschaft sollen sich also nach dieser Verordnung richten, dieselbe deswegen, wann sie gedruckt worden, ihnen mitgetheilt und im Intelligenzblatt bekannt gemacht werden. Gegeben Detmold den 8ten Mai 1786.

---

Num. LXXXIX.

Verordnung wegen Verkündigung profaner Sachen von den Kanzeln, von 1786.

Es ist zwar, nach darüber eingelegenen Berichten, die sonst wünschbare Abschaffung der Verkündigungen profaner Sachen von den Kanzeln, und Einführung einer andern, überall päßlichen und zweckmäßigen Bekanntmachungart dafür in hiesiger Grafschaft nicht wol möglich, jedoch sehr gut, daß sie außs möglichste eingeschränket und abgekürzet werde.

Hoher Regierender Vormundschaft Wille ist, daß das so geschehe:

Weitläufige Landes-Verordnungen sollen allein durch den Anschlag, kurze aber, die durchs Verkündigen von den Kanzeln genug verstanden werden können, sollen dadurch und durch Anschlag zugleich bekannt gemacht werden.

Alle

Alle übrige Publicanden, als Proclamen, Edictalladungen, Befehle etc. sollen für die Kanzel-Verkündigung, wo sie nöthig ist, ganz kurz, außs Wesentliche eingeschränket und allgemein verständlich abgefaßt werden, und wann mehr ausgedehnter Inhalt nach Beschaffenheit und Erforderniß des Gegenstandes für weiteres Bekanntwerden durch das Intelligenzblatt und Anschlag erfordert wird, dazu besondere Ausfertigung geschehen.

Wornach sich also alle Obergerichte, Aemter, Magisträte und Richter im Lande künftig zu richten haben. Detmold den 15ten Mai 1786.

Gräflich Lippische Vormundschaftliche Regierung daselbst.

---

Num. XC.

Verordnung wegen Todes- Erklärung der Abwesenden, von 1786.

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig Henrich Adolph, Graf und Edler Herr zur Lippe, Souverain von Vianen und Aimeyden, Erbburggraf zu Utrecht, Ritter des Heffischen goldenen Löwen Ordens, Vormund und Regent. Wann ein Abwesender für tod zu erklären seye, das bestimmen die gemeine Rechte nicht genau, und die Rechtslehrer sind auch darüber nicht einerley Meynung, in dem einige ein siebenzigjähriges, andere gar ein hundertjähriges Alter des Abwesenden fordern.

Ug 3

Auf